

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. April 1957

Nummer 21

Datum	Inhalt	Seite
31. 3. 57	Verordnung NW PR Nr. 2/57 über Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze . . . . .	65
27. 3. 57	Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Beschäftigungsvergütung der Beamten . . . . .	67
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	67
1. 4. 57	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Bilanz zum 31. 12. 1956 . . . . .	68

GV. 57,  
65  
geänd.  
GV. 57,  
175/188

**Verordnung NW PR Nr. 2/57  
über Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze.**

Vom 31. März 1957.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBI. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBI. S. 274) / 25. September 1950 (BGBI. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBI. S. 824) / 29. März 1951 (BGBI. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBI. I S. 7) ergebenden Fassung und der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BAnz. Nr. 173 vom 9. September 1954) wird verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Krankenanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 2**

**Allgemeines**

- (1) Krankenanstalten im Sinne dieser Verordnung sind:
  - a) Anstalten, in denen Kranke untergebracht und verpflegt werden und in denen durch ärztliche Hilfeleistung erstrebt wird, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern,
  - b) Entbindungsanstalten.
- (2) a) Allgemeine Krankenanstalten sind Anstalten, in die Kranke ohne Rücksicht auf die Art ihrer Erkrankung aufgenommen werden.
- b) Sonderkrankenanstalten sind Anstalten, in die Kranke mit bestimmten Krankheiten oder in bestimmten Altersstufen aufgenommen werden.
- (3) Sozialversicherungsträger im Sinne dieser Verordnung sind die Krankenkassen nach § 225 RVO, die Seekrankenkassen, die Knappschaften, die Ersatzkassen, die Landesversicherungsanstalten, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) sowie die Fürsorgeverbände, die den Sozialversicherungsträgern gleichgestellt werden.

**§ 3**

**Gruppenordnung**

Die Krankenanstalten werden nach der von ihnen gewährleisteten ärztlichen Versorgung und ihrer medizinisch-technischen Einrichtung in folgende Gruppen eingeteilt:

- (1) Gruppe S 1  
Krankenanstalten mit medizinischen Akademien;

(2) Gruppe S 2

Krankenanstalten von übergeordneter Bedeutung mit einer größeren Zahl von Fachabteilungen mit hauptberuflich angestellten leitenden Ärzten und allen modernen medizinisch-technischen Einrichtungen, die nach ihrer ärztlichen Besetzung und medizinisch-technischen Ausstattung erheblich über dem Durchschnitt der Krankenanstalten der Gruppe A 1 stehen;

(3) Gruppe A 1

Allgemeine Krankenanstalten mit

- a) wenigstens je einer Fachabteilung für Chirurgie und für innere Medizin, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden,
- b) wenigstens zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten,
- c) guter medizinisch-technischer Ausstattung, vor allem aseptischem und septischem Operationsraum, eigenem Laboratorium, Röntgeneinrichtung für Diagnostik, Einrichtungen zur physikalischen Therapie.

Gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

(4) Gruppe A 2

Allgemeine Krankenanstalten mit

- a) wenigstens einem hauptberuflich angestellten Facharzt für Chirurgie oder innere Medizin, einem zugelassenen Facharzt für innere Medizin bzw. Chirurgie und wenigstens einem weiteren angestellten oder zugelassenen Facharzt oder
- b) je einem hauptberuflich angestellten Facharzt für Chirurgie und innere Medizin ohne weitere Fachärzte.

Gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

Die erforderliche medizinisch-technische Ausstattung muß der Gruppe A 1 entsprechen.

(5) Gruppe A 3

Allgemeine Krankenanstalten mit

- a) wenigstens einem zugelassenen Facharzt für Chirurgie oder innere Medizin oder Gynäkologie und zugelassene praktischen Ärzten,
- b) wenigstens folgender medizinisch-technischer Ausstattung:

Einem Operationsraum bzw. einem Untersuchungszimmer für den Internisten, Röntgeneinrichtung für Diagnostik sowie Einrichtungen zur physikalischen Therapie.

Gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

## (6) Gruppe A 4

Krankenanstalten mit regelmäßiger ärztlicher Versorgung, die den Anforderungen der Gruppen A 1 bis A 3 nicht entsprechen.

## § 4

## Abweichungen von der Gruppenordnung

Benachbarte Krankenanstalten, die die gleichen Aufgaben zu erfüllen haben und sich hinsichtlich des ärztlichen Dienstes und der medizinisch-technischen Ausstattung nicht wesentlich unterscheiden, sind in die gleiche Gruppe einzustufen.

## § 5

## Verfahren bei der Eingruppierung

- (1) Die Anträge auf Eingruppierung oder Änderung der Eingruppierung sind an den Minister für Wirtschaft und Verkehr zu richten.
- (2) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hört zu den Anträgen Gutachterausschüsse, die jeweils für die Landesteile Nordrhein und Westfalen-Lippe bestellt werden. Die Gutachterausschüsse setzen sich aus je drei Vertretern der Arbeitsgemeinschaften der Sozialversicherungsträger und der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen zusammen. Die Mitglieder der Gutachterausschüsse werden auf Grund von Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaften der Sozialversicherungsträger und der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen vom Minister für Wirtschaft und Verkehr ernannt.
- (3) Die Eingruppierung der Krankenanstalten erfolgt durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr.

§ 6  
Pflegesätze

- (1) Als Pflegesätze werden in der 3. Klasse für die unter § 1 (3) angeführten Versicherungsträger festgesetzt:

In der Gruppe	Mindestsatz DM	Höchstsatz DM
S 1	10,75	13,—
S 2	10,35	12,50
A 1	10,—	10,80
A 2	9,15	9,70
A 3	8,—	8,60
A 4	7,50	8,—

- (2) Für Tuberkulose-Kranke ist ein Zuschlag von 0,75 DM und für Infektionskranke ein Zuschlag von 0,50 DM je Pflegetag zu berechnen.
- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (einschl. der kranken Säuglinge) beträgt der Pflegesatz in der 3. Klasse  $\frac{4}{5}$  des Pflegesatzes für Erwachsene der 3. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM. Soweit der Kinderpflegesatz bisher über  $\frac{4}{5}$  des Pflegesatzes für Erwachsene betrug, verbleibt es hinsichtlich des Pflegesatzes für Kinder bei dem bisherigen Verhältnis.
- (4) Für gesunde Säuglinge beträgt der Pflegesatz  $\frac{1}{2}$  des Pflegesatzes für Erwachsene der 3. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM.
- (5) Für Begleitpersonen beträgt der Pflegesatz in der 3. Klasse  $\frac{2}{3}$  des Pflegesatzes für Erwachsene der 3. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM.
- (6) Soweit die ärztliche Leistung bei einzelnen Krankenanstalten nicht pauschal abgegolten wird, ermäßigen sich die Pflegesätze um 1,— DM je Pflegetag. Dies gilt nicht für Gutachtenfälle.
- (7) Bei Entbindungen ist für die Mutter der Pflegesatz der 3. Pflegeklasse für Erwachsene und für den Säugling  $\frac{1}{3}$  dieses Satzes, aufgerundet auf volle 0,05 DM, zu berechnen. Die Tätigkeit einer freiberuflichen Hebammie ist mit dem Pflegesatz nicht abgegolten.
- (8) Für den Aufnahme- und Entlassungstag kann je der volle Pflegesatz berechnet werden.

## § 7

## Nebenkosten

- (1) Zu den Pflegesätzen des § 5 (1) sind an Nebenkosten besonders zu berechnen:
  - a) serologische, bakteriologische und quantitative Untersuchungen sowie pathologische Gewebsuntersuchungen und Tierversuche,
  - b) Salvarsane und ähnliche AS-Präparate, Heilsera und Vaccine, Antibiotica, Leberpräparate zur Injektion und Implantation, Goldpräparate, Hormonpräparate zur Injektion und Implantation sowie Insulin, Sulfonamide (bei stoßweiser Anwendung), Blutersatzmittel, Kontrastmittel außer Bariumsulfat, sonstige besonders teure Heilmittel,
  - c) Röntgentherapie, Radium- und Thoriumbehandlung,
  - d) Blutspendeversorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
  - e) Schienenverbände bei Kieferbrüchen, Knochen-nagelung,
  - f) Diagnostische und therapeutische Verfahren, die besonders hohe Kosten verursachen.

## § 8

## Beobachtungskranke

- (1) Beobachtungskranke sind solche Kranke, die nicht zur Heilbehandlung, sondern zur Feststellung einer Krankheit unter ausdrücklichem Hinweis darauf eingewiesen werden und nicht länger als fünf Werkstage, bei Nervenkranken nicht länger als acht Werkstage, im Krankenhaus verbleiben.
- (2) Für Beobachtungskranke sind neben dem Pflegesatz und den gemäß den obigen Bestimmungen besonders in Rechnung zu stellenden Nebenkosten auch die Sachkosten der Röntgendiagnostik sowie der Untersuchungen, die besonders hohe Kosten verursachen, gesondert zu berechnen.

## § 9

## Selbstzahlende Kranke

Die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 finden Anwendung auf selbstzählende Kranke der 3. Pflegeklasse mit der Maßgabe, daß nicht nur die im § 7 angeführten, sondern auch alle übrigen Nebenkosten berechnet werden können.

§ 10  
Ausnahmen

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen. Er kann ferner für Krankenanstalten, die allgemein oder auf einzelnen Gebieten erheblich über oder unter dem durchschnittlichen Leistungsstand der Krankenanstalten ihrer Gruppe liegende Leistungen erbringen, Zu- oder Abschläge von den Pflegesätzen festsetzen.

## § 11

## Übergangsbestimmungen

- (1) Die nach der Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungsträgern Westfalens mit den Krankenhausverbänden Westfalens bisher eingestuften Krankenanstalten werden in die Gruppenordnung gemäß § 3 dieser Verordnung wie folgt eingruppiert:
 

Aus Stufe 1a }	der westfälischen Gruppenordnung
Aus Stufe 1b }	in Gruppe A 1
Aus Stufe 2a }	der westfälischen Gruppenordnung
Aus Stufe 2b }	in Gruppe A 2
Aus Stufe 3a	der westfälischen Gruppenordnung
	in Gruppe A 3
Aus Stufe 3b	der wesifälischen Gruppenordnung
	in Gruppe A 4.

(2) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann auf Antrag eine Umgruppierung derjenigen Krankenanstalten ordnen, für deren Eingruppierung nach Absatz 1 die Eingruppierungsmerkmale gemäß § 3 dieser Verordnung nicht vorliegen. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

### § 12

#### Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

### § 13

#### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen NW PR Nr. 9/54 vom 18. August 1954 (GV. NW. S. 297) und NW PR Nr. 8/55 vom 13. Dezember 1955 (GV. NW. S. 242) außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1957.

Der Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Kohlhase.  
— GV. NW. 1957 S. 65.

#### Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Beschäftigungsvergütung der Beamten.

Vom 27. März 1957.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1607) — Reisekostengesetz — in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

### § 1

Die in § 9 Abs. 2 des Reisekostengesetzes festgesetzten Beträge werden den wirtschaftlichen Verhältnissen wie folgt angepaßt:

Es beträgt

a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in Stufe I a . . . . .	20,00 DM
Stufe I b . . . . .	17,00 DM
Stufe II . . . . .	14,00 DM
Stufe III . . . . .	11,00 DM
Stufe IV . . . . .	9,50 DM
Stufe V . . . . .	8,00 DM;

### b) das Übernachtungsgeld in

Stufe I a . . . . .	15,00 DM
Stufe I b . . . . .	14,00 DM
Stufe II . . . . .	11,00 DM
Stufe III . . . . .	10,00 DM
Stufe IV . . . . .	7,50 DM
Stufe V . . . . .	7,00 DM.

### § 2

Die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. September 1942 (RBesBl. S. 184) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Beschäftigungstagegeld beträgt

in Stufe	für verheiratete Beamte	für ledige Beamte
	DM	DM
I	11,00	6,00
II	9,50	5,50
III	8,50	5,00
IV	7,50	4,50
V	6,50	4,00 "

2. In Nummer 3 Abs. 1 wird der Höchstbetrag des Verpflegungszuschusses auf 1,80 DM, für Verheiratete auf 3,00 DM festgesetzt.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Dienstreisen, die vor dem 1. April angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, sind nach den Sätzen dieser Verordnung abzugelten.

Düsseldorf, den 27. März 1957.

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Weyer.

— GV. NW. 1957 S. 67.

#### Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Um den Zahlungsverkehr bei der Bestellung von Einzelexemplaren zu erleichtern, hat die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, mit Wirkung vom 1.4.1957 das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf eingerichtet.

Beiträge für Einzelleferungen können infolgedessen nunmehr wahlweise auf das Postscheckkonto 85 16 Köln oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf überwiesen werden.

— GV. NW. 1957 S. 67.

## **Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Bilanz zum 31. Dezember 1956**

Aktiva			Passiva
1. Guthaben bei der Bank deutscher Länder*	DM 813 203 428,—	1. Grundkapital	DM 65 000 000,—
2. Postscheckguthaben . . . . .	860 194,10	2. Rücklagen	
3. Inlandswchsel . . . . .	543 446 490,27	a) gesetzliche . . . . . DM 12 607 894,70	12 607 894,70
4. Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen . . . . .	—,—	b) sonstige . . . . . —,—	
5. Wertpapiere . . . . .	82 800,—	3. Rückstellungen	
6. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand*) aus der eigenen Umstellung bestätigt . . . . DM 615 671 644,60	615 652 382,57	a) für Pensionsverpflichtungen . . . . . DM 93 070 000,—	115 038 634,50
unbestätigte Minderung ./ DM 19 262,03	51 341 700,—	b) sonstige . . . . . DM 21 968 634,50	1 872 707 731,71
7. Lombardforderungen . . . . .	—,—	4. Einlagerungen* . . . . .	—,—
8. Kassenkredite . . . . .	28 000 000,—	5. Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder . . . . .	
9. Beteiligung an der Bank deutscher Länder . . . . .	21 830 000,—	6. Schwiebende Verrechnungen im Zentralbankensystem . . . . .	5 108 211,29
10. Grundstücke und Gebäude*) . . . . .	1,—	7. Sonstige Passiva . . . . .	1 802 153,22
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung* . . . . .	5 241 529,09	8. Rechnungsabgrenzungsposten . . . . .	3 602 272,75
12. Sonstige Aktiva . . . . .	1 774 489,59	9. Reingewinn Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahr . . . . . DM 30 235,38	5 566 116,45
13. Rechnungsabgrenzungsposten . . . . .	2 081 433 014,62	Gewinn 1956 . . . . . DM 5 535 881,07	
			2 081 433 014,62
*) Veränderungen, die sich in diesem Bilanzposten durch Berichtigung der Umstellungsrechnung im Geschäftsjahr 1956 ergeben haben, sind im Geschäftsbericht erläutert.			
10. Eventualverbindlichkeiten			
a) Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln und Schecks . . . DM 270 351 635,68			
b) sonstige . . . . . DM 13 953 365,38			
284 305 001,06			

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1956

Aufwendungen	DM	DM	Erträge
1. Verwaltungskosten			
a) persönliche . . . . .	26 596 956,41		1. Gewinn-Vortrag . . . . .
b) sächliche . . . . .	5 247 954,38	31 844 920,79	2. Zinsen . . . . .
2. Abschreibungen			3. Gebühren . . . . .
a) auf Gebäude . . . . .	1 488 695,33		4. Sonstige Erträge . . . . .
b) auf Betriebs- und Ge- schäftsausstattung . . . . .	938 031,15	2 426 726,48	
3. Zuweisungen an			
a) Pensionsrückstellung .	18 028 744,63	19 597 379,13	
b) sonstige Rückstellungen.	1 568 634,50	2 583 241,19	
4. Sonstige Aufwendungen . . .			
5. Reingewinn:			
Gewinnvortrag aus dem Vor- jahr . . . . .	30 235,38		
Gewinn 1956 . . . . .	5 535 881,07	5 566 116,45	
		62 018 384,04	
			62 018 384,04

Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Landeszentralkasse von Nordrhein-Westfalen sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweisen entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften und den von der Bank deutscher Länder erlassenen Richtlinien.

- Düsseldorf, im März 1957.

Dr. Wollert — Dr. Elmendorff K. G.  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Dr. Wollert Dr. Bargmann  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Düsseldorf, im März 1957.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Fessler. Dr. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1957 S. 68.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 3.50 DM, Ausgabe B 4.20 DM.